



Autorin: B. Grenacher

1.1.1 Kontrolle der Einfuhr von Biozidprodukten

Anzahl untersuchte Produkte: 51
Anzahl beanstandete Produkte: 51 (100%)
Beanstandungsgründe: Fehlende Zulassungen (45), Kennzeichnung (6)

Ausgangslage

Biozidprodukte dienen der Bekämpfung von Schadorganismen durch Abtötung oder Abschreckung. Typische Beispiele sind Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Repellentien oder Topfkonservierungsmittel.

Biozidprodukte sind in der Schweiz grundsätzlich zulassungspflichtig, die Zulassungsbehörde ist der Bund. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens prüft die Behörde unter anderem, ob das Produkt hinreichend wirksam ist, und ob es keine unannehmbaren Wirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie auf die Umwelt hat. Zudem legt sie die Gefahrenkennzeichnung des Produkts fest.

Biozidprodukte sind in der EU einer Meldepflicht unterstellt. Eine Zulassung ist in der EU hingegen nur notwendig, wenn alle im Biozidprodukt vorhandenen Wirkstoffe in eine Positivliste aufgenommen wurden. Wirkstoffe unterstehen derzeit einem Prüfprogramm der EU-Kommission, welches noch nicht abgeschlossen ist. Dieser rechtliche Unterschied führt dazu, dass Importeure von Biozidprodukten es versäumen können, dem Bund Zulassungsanträge zu stellen, weil diese im Exportland (noch) nicht zulassungspflichtig sind.



Händedesinfektionsmittel sind zulassungspflichtige Biozidprodukte

Untersuchungsziele

Im Rahmen einer kantonalen Kontrollkampagne wurden in den drei letzten Jahren Betriebe mit Firmensitz im Kanton Basel-Stadt inspiziert, die Biozidprodukte importieren und dem Kantonalen Laboratorium nicht als Inhaber von Biozidzulassungen bekannt waren. Die Betriebe wurden mit Hilfe von Zollmeldungen identifiziert, welche den Vollzugsbehörden durch die Zollverwaltung in regelmässigen Abständen zugestellt werden.

Der Schwerpunkt unserer Überprüfung war die Kontrolle der Einhaltung der Zulassungspflicht für Biozidprodukte. Bei zugelassenen Produkten wurde zudem kontrolliert, ob die Kennzeichnungsanforderungen erfüllt waren.

Gesetzliche Grundlagen

Die Zulassungspflicht für Biozidprodukte richtet sich nach Art. 6 des Chemikaliengesetzes und wird im Art. 3 der Biozidprodukteverordnung weiter konkretisiert.

Die Kennzeichnungsanforderungen an Biozidprodukte werden im Art. 38 der Biozidprodukteverordnung festgelegt. Für Produkte, die gefährliche Eigenschaften aufweisen, gelten zudem die Kennzeichnungsvorschriften der Chemikalienverordnung, indem Biozidprodukte wie andere che-

mische Produkte mit Gefahrenpiktogrammen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen gekennzeichnet werden müssen.

Im Rahmen des Wechsels des Kennzeichnungssystems für Chemikalien – seit Mitte 2015 sind Hersteller und Importeure auch in der Schweiz verpflichtet, Chemikalien nach dem globalen harmonisierten System (GHS) zu kennzeichnen – hat die Zulassungsbehörde von den Biozidherstellern verlangt, dass diese bis Ende 2014 einen Vorschlag für die neue Kennzeichnung unterbreiten. Erst nach Prüfung der Vorschläge durch die Zulassungsbehörde dürfen Biozidprodukte mit der neuen Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.

Probenbeschreibung

Es wurden 12 Betriebe kontrolliert, welche gemäss Angaben in Zollmeldungen Biozidprodukte importieren. In diesen Betrieben wurden insgesamt 51 Biozidprodukte kontrolliert. Dabei handelte es sich um folgende Produktarten:

Produktart	Anzahl Betriebe	Anzahl Proben
Desinfektionsmittel	6	28
Schwimmbadchemikalien	4	11
Schädlingsbekämpfungsmittel	2	12
Total (ein Betrieb mit zwei Produktarten)	11	51

Ergebnisse

- 45 der 51 untersuchten Biozidprodukte waren nicht zugelassen und somit in der Schweiz nicht verkehrsfähig.
- Bei 8 der 12 kontrollierten Betriebe verfügte keines der importierten Biozidprodukte eine Zulassung. In weiteren 3 Betrieben wurde die Zulassungspflicht nur teilweise wahrgenommen. Bei einem Betrieb hat sich herausgestellt, dass die importierten Produkte nicht zulassungspflichtig sind und rechtmässig in Verkehr waren.
- Die 6 zugelassenen Biozidprodukte wurden bereits nach den Vorschriften des GHS gekennzeichnet, obwohl entsprechende Kennzeichnungsvorschläge der Zulassungsbehörde nicht zugestellt wurden. Da die Kennzeichnung von der Zulassungsbehörde festgelegt wird, ist dieses Vorgehen nicht rechtskonform.

Massnahmen

Das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Biozidprodukten wurde mit Verfügungen verboten. Ein weiterer Import ist dabei erst nach Vorliegen einer Zulassung möglich.

Bei zugelassenen Produkten, die mit GHS-Kennzeichnung in Verkehr gebracht wurden, ohne dafür eine gültige Zulassung zu haben, wurde den betroffenen Betrieben eine Frist gewährt, um eine Zulassungsänderung beim Bund zu beantragen.

Schlussfolgerungen

- Die hohe Beanstandungsquote zeigt, dass unterschiedliche Anforderungen an Produkten zwischen der Schweiz und der EU Importeure vor grossen Schwierigkeiten stellen. Dieser Unterschied wird jedoch in wenigen Jahren verschwinden, wenn alle Biozidprodukte in der EU ebenfalls zulassungspflichtig werden.
- Wir werden in den nächsten Jahren weiterhin Zollmeldungen verwenden, um Importeure von nicht zugelassenen Biozidprodukten zu identifizieren und anschliessend zu kontrollieren.